

den Schutz- und Sicherheitsorganen sowie den gesellschaftlichen Organisationen zu sichern.

(3) Der Oberfischmeister ist dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock für bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft unterstellt und diesem für die Durchführung seiner Aufgaben rechenschaftspflichtig.

(4) Dem Oberfischmeister unterstehen die Fischereiaufsichtsstellen. Die Leiter der Fischereiaufsichtsstellen — Fischmeister — sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich und dem Oberfischmeister rechenschaftspflichtig.

§4

Struktur und Arbeitsweise

(1) Struktur- und Stellenplan des Oberfischmeisteramtes werden vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock für bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft bestätigt.

(2) Die Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes sind während der Dienstzeit zum Tragen von Uniformen gemäß der geltenden Uniform Ordnung verpflichtet.

(3) Der Arbeitsablauf sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung vom Oberfischmeister geregelt.

§5

Vertretung im Rechtsverkehr

Das Oberfischmeisteramt wird im Rechtsverkehr durch den Oberfischmeister und in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Oberfischmeisteramtes im Rechtsverkehr erteilt werden.

§6

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Oberfischmeister wird durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock für bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft berufen und abberufen.

(2) Die Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes erfolgt durch den Oberfischmeister entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

§7

Ehrenamtliche Fischereiaufsicht

(1) Vom Oberfischmeister können Werk tätige aus sozialistischen Betrieben und Massenorganisationen als ehrenamtliche Fischereiaufseher und als Helfer der Fischereiaufsicht zur Mitarbeit herangezogen werden.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Fischereiaufseher und Helfer der Fischereiaufsicht sind in einer Dienstanweisung des Oberfischmeisters zu regeln.

§8

Führung von Dienstsiegeln

Der Oberfischmeister ist berechtigt, ein Dienstsiegel entsprechend der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

§9

Dienstwimpel

Die Fischereiaufsichtsfahrzeuge des Oberfischmeisteramtes haben während ihres Einsatzes einen Dienstwimpel entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

§10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1974

Der Minister

für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

Dr. Wa n g e

Anordnung Nr. 2*

zur Neuregelung der Saat- und Pflanzgutprüfung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten

vom 18. September 1974

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Untersuchungs- und Abrechnungsverfahrens sowie zur Durchsetzung der industriemäßigen Aufbereitung und des beschleunigten Umschlages des Saat- und Pflanzgutes wird zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 30. Dezember 1966 zur Neuregelung der Saat- und Pflanzgutprüfung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten (GBl. II 1967 Nr. 8 S. 45) folgendes angeordnet:

§1

Der Abs. 6 äes § 4 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Nachweis der Prüfungsergebnisse und die Abrechnung der Rohware oder nicht attestierter aufbereiteter Ware ist wie folgt vorzunehmen:

- a) Prüfungsergebnisse sind durch Rohware- bzw. Saat- oder Pflanzgutatteste zu belegen. Für die Abrechnung von Rohware oder nicht attestierter aufbereiteter Ware sind das Rohwareattest, zur Auslieferung von Saatgut nur das nach der Aufbereitung erteilte Saatgutattest grundsätzlich verbindlich.
- b) Rohware oder nicht attestierte aufbereitete Ware von Wintergetreide, Winterwicken, Winterraps, Winterrüben kann nach den Prüfungsergebnissen des Anteiles des aufbereiteten Saatgutes abgerechnet werden, wenn
 - die Abrechnungsfrist gegenüber dem Vermehrer eingehalten wird,
 - die Rohware nicht zu Mischpartien verschiedener Vermehrer vereinigt wurde,
 - gegenüber der Feldanerkennungsstufe keine Abstufung oder Aberkennung eintritt,
 - von jeder Rohwareprüfeinheit eine gemäß dem gültigen Standard entnommene Rohwareendprobe einschließlich Feuchteprobe gezogen wurde und dem Vermehrer ein Teil dieser Endprobe als Beanstandungsprobe zur Verfügung steht.

* Anordnung (Nr. 1) vom 30. Dezember 1966 (GBl. II 1967 Nr. 8 S. 45)